

**Satzung über die Verwaltung der Abwasserbeseitigung der Stadt Speyer
nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung
vom 27. Oktober 1988**

Der Stadtrat hat am 23.9.1988 aufgrund der §§ 24 und 85 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 22.7.1988 (GVBl. S. 135) folgende Satzung, die am 14.10.1988 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d.W. genehmigt wurde, beschlossen.

§ 1

Die städtische Abwasserbeseitigung wird nach den Vorschriften des dritten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung (§§ 11 bis 27) vom 18.9.1975 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 21.6.1979 (GVBl. S. 234), verwaltet

Das Anlagevermögen wird als Sondervermögen im Sinne von § 80 Gemeindeordnung geführt. Die Höhe des Anlagevermögens, der Schulden und des Eigenkapitals werden in der Eröffnungsbilanz festgestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1988 in Kraft.

Speyer, den 27. Oktober 1988
Stadtverwaltung

gezeichnet

Dr. Christian Roßkopf
Oberbürgermeister